

**Satzung
des
Diözesanverbandes
Berlin
der Katholischen
Landjugendbewegung
(KLJB Berlin)**

Gliederung

Abschnitt I:	Name, Sitz und Aufbau	Seite 1
Abschnitt II:	Leitsätze	Seite 2
Abschnitt III:	Zeichen und Patron	Seite 2
Abschnitt IV:	Grundsatzaussagen	Seite 2
Abschnitt V:	Grundsätze der Leitung	Seite 5
Abschnitt VI:	Die Regionalgruppen und KLJB-Gruppen	Seite 6
Abschnitt VII:	Der KLJB-Diözesanverband	Seite 9
Abschnitt VIII:	Die KLJB-Diözesanversammlung	Seite 9
Abschnitt IX:	Der KLJB-Diözesanausschuss	Seite 11
Abschnitt X:	Der KLJB-Diözesanvorstand	Seite 13
Abschnitt XI:	Die diözesanen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen	Seite 14
Abschnitt XII:	Schlussbestimmungen	Seite 16

Abschnitt I: Name, Sitz und Aufbau

Art. 1 Name

Der Verband führt den Namen Katholische Landjugendbewegung, Diözesanverband Berlin (Kurzfassung: KLJB Berlin). Im Folgenden wird die Bezeichnung KLJB-Diözesanverband verwendet.

Art. 2 Sitz

Der KLJB-Diözesanverband hat seinen Sitz in Berlin.

Art. 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des KLJB-Diözesanverbandes ist das Kalenderjahr.

Art. 4 Aufbau des KLJB-Diözesanverbandes

- (1) Der KLJB-Diözesanverband gliedert sich in KLJB-Regionalgruppen und KLJB-Gruppen.
- (2) Die Regionalgruppen sollten sich an den kirchlichen Orten des Erzbistums Berlin oder den politischen Gemeinden orientieren.
- (3) Die KLJB-Gruppen orientieren sich an den kirchlichen oder gemeindlichen Strukturen vor Ort oder finden sich auf Grund gemeinsamer personeller oder ideeller Eigenschaften zusammen.
- (4) KLJB-Einzelmitglieder, die keiner KLJB-Gruppe angehören, gehören direkt dem KLJB-Diözesanverband an und werden durch diesen vertreten.

Art. 5 Mitgliedschaften in anderen Organisationen

- (1) Der KLJB-Diözesanverband ist Mitglied der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V. und dadurch Mitglied der Internationalen Katholischen Land- und Bauernjugendbewegung (Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique, Abgekürzt MIJARC).
- (2) Der KLJB-Diözesanverband ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Berlin.
- (3) Der KLJB-Diözesanverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

Abschnitt II: Leitsätze

Art. 6 Die Jugendlichen im KLJB-Diözesanverband

Im KLJB-Diözesanverband versuchen junge Menschen in der Nachfolge Jesu Christi miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Art. 7 Der KLJB-Diözesanverband als Gemeinschaft

Der KLJB-Diözesanverband ist eine Gemeinschaft junger Menschen, die das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion pflegen.

Art. 8 Der KLJB-Diözesanverband in der Kirche

Der KLJB-Diözesanverband ist eine Gemeinschaft innerhalb der Kirche. Die jeweiligen KLJB-Regionalgruppen und KLJB-Gruppen sind jeweils eine Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinden im ländlichen Raum des Erzbistums Berlin und in der Stadt Berlin. Sie wirken verantwortlich an der Gestaltung des kirchlichen und gesellschaftlichen Lebens mit. Ihr Handeln geschieht aus dem Geiste des Evangeliums.

Art. 9 Der KLJB-Diözesanverband im ländlichen Raum

Der KLJB-Diözesanverband engagiert sich für die Entwicklung und Mitgestaltung des ländlichen Raumes und bringt sich in die Gesellschaft mit ein. Besondere Schwerpunkte sind ihr dabei die internationale Solidarität und die Bewahrung der Schöpfung.

Abschnitt III: Zeichen und Patron

Art. 10 Zeichen des KLJB-Diözesanverbandes

Das Zeichen der KLJB besteht aus Kreuz und Pflug.

Art. 11 Patron des KLJB-Diözesanverbandes

Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von Flüe.

Abschnitt IV: Grundsatzaussagen

Art. 12 Zielgruppen

Die KLJB wendet sich an alle Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum. Sie legt ihren Schwerpunkt auf die Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Art. 13 Mitgliedschaft in der KLJB

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme

Mitglied im KLJB-Diözesanverband Berlin können Jugendliche und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben des KLJB-Diözesanverbandes bekennen, am Gemeinschaftsleben teilnehmen und die Satzung des KLJB-Diözesanverbandes als verbindlich anerkennen. Die Mitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein.

(2) Aufnahmeverfahren

Die Aufnahme erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Antrages zur Mitgliedschaft in den KLJB-Diözesanverband durch Entscheidung des KLJB-Diözesanvorstandes. Durch die Entrichtung des Mitgliedbeitrages wird die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband begründet.

Die Mitgliederliste wird beim Vorstand des Diözesanverbandes geführt.

(3) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im KLJB-Diözesanverband erlischt durch Austritt in schriftlicher Form, Streichung von der Mitgliederliste, dem Ausschluss oder dem Tod.

Der KLJB-Diözesanvorstand kann die Streichung oder den Ausschluss eines Mitgliedes nur nach Gründen, wie sie in der KLJB-Bundessatzung genannt sind, vornehmen.

Gegen den Ausschluss kann das KLJB-Mitglied innerhalb von 4 Wochen bei der Bundesschiedsstelle Beschwerde erheben (vgl. KLJB-Bundessatzung).

(4) Mitgliedschaftsrechte

Jedes KLJB-Mitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags-, und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Jedes KLJB-Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der KLJB teilzunehmen.

Jedes KLJB-Mitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb des Verbandes sind unzulässig.

(5) Mitgliedschaftspflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und der Zielsetzung der KLJB schaden könnte.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzung, Beschlüsse und Maßnahmen der Verbandsorgane zu beachten.

Die Mitgliedschaft verpflichtet die KLJB-Mitglieder zur Entrichtung des von der KLJB-Diözesanversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrages an den KLJB-Diözesanverband. Verantwortlich für die Erhebung des Beitrages ist der KLJB-Diözesanvorstand.

(6) Für weitergehende Bestimmungen gilt der Abschnitt V der Bundessatzung.

Art. 14 Grundsätze

- (1) Ausgangspunkt der Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes ist der junge Mensch und seine konkrete Situation, für dessen Selbstfindung und Selbstverwirklichung sie ihren Beitrag leistet.
- (2) Orientierung für die Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes ist das Wort und Wirken Jesu Christi.
- (3) Zielpunkt der Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes ist das erfüllte Mensch-Sein, das sich durch die Mitarbeit am Reich Gottes in der Nachfolge Jesu Christi verwirklicht.
- (4) Ausdruck der Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes sind das gegenseitige Sichannehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen zwischen den Mitgliedern innerhalb von Gruppen und von Gruppen untereinander.
- (5) Eine wichtige Grundform der Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes stellt die selbstbestimmte, reflektierte Gruppe dar.
- (6) Grundsatz der Arbeit des KLJB-Diözesanverbandes ist die Gleichberechtigung aller Menschen, was in der Pädagogik zum Ausdruck kommt.
- (7) Über diese Grundsätze hinaus kann sich der KLJB-Diözesanverband ein Grundsatzprogramm geben.

Art. 15 Vertretungsfunktion

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen auf dem Land und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozial-caritativen Bereich.

Abschnitt V: Grundsätze der Leitung

Art. 16 Grundsätze

- (1) Beschlüsse der Entscheidungsgremien werden nach praktischen Grundsätzen gefasst und gemeinsam getragen.
- (2) In der Leitung arbeiten Ehrenamtliche und Hauptamtliche, Laien und Priester, Frauen und Männer in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen. Die Leitung ist an die Entscheidungen der beschlussfassenden Gremien gebunden.
- (3) Es gilt der Grundsatz der Selbstverantwortung der unteren Ebene und der Unterstützung durch die höheren Ebenen (Subsidiarität).
- (4) In der KLJB arbeiten Frauen und Männer auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

Art. 17 Verantwortlichkeit eines KLJB-Vorstandes

- (1) Die Mitglieder eines KLJB-Vorstandes teilen die jeweiligen Vorstandsaufgaben untereinander auf.
- (2) Die einzelnen Vorstandsmitglieder nehmen diese Aufgaben selbstständig im Namen des gesamten Vorstandes wahr.
- (3) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der gesamte Vorstand verantwortet die von ihm getroffenen Entscheidungen und die Tätigkeit seiner Mitglieder.
- (5) Dies gilt ebenso für die Regional- und Diözesanebene.

Art. 18 Aus- und Weiterbildung der KLJB-Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstandes und der KLJB-Regionalvorstände haben die Möglichkeit, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen und sollen dabei vom KLJB-Diözesanverband finanziell unterstützt werden.

Art. 19 Vorsitz und Protokollführung in KLJB-Organen

Den Vorsitz in den Sitzungen der KLJB-Organen führen die gewählten KLJB-Vorstandsmitglieder. Diese können die Gesprächsleitung und Protokollführung delegieren.

Art. 20 Geistliche Leitung

- (1) Die ehren- bzw. hauptamtliche geistliche Verbandsleitung wird von den zuständigen KLJB- Organen gewählt.
- (2) Die geistliche Verbandsleitung ist ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied.
- (3) Die Aufgabe der geistlichen Verbandsleitung kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Geistlichen oder einem Laien/einer Laiin mit theologisch-spiritueller Kompetenz wahrgenommen werden.

Abschnitt VI: Die Regionalgruppen und KLJB-Gruppen

Art. 21 KLJB-Gruppe

(1) Definition

Junge Menschen, die sich als KLJB-Gruppenmitglieder auf örtlicher oder personaler Ebene zusammengeschlossen haben, bilden eine KLJB-Gruppe. Eine KLJB-Gruppe besteht, wenn sie mindestens sechs Mitglieder zählt. Jedes KLJB-Mitglied kann nur einer KLJB-Gruppe zugehören. Die Bildung der KLJB-Gruppe bedarf der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstandes.

(2) Ansprechpartner

Die KLJB-Gruppe wählt mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte eine/-n Sprecher/-in und eine/-n stellvertretende/-n Sprecher/-in. Gleichzeitig sind sie Ansprechpartner/-in für den KLJB-Diözesanvorstand.

(3) Aufgaben

Die KLJB-Gruppe plant und organisiert in Abstimmung mit dem KLJB-Regionalvorstand oder dem KLJB-Diözesanvorstand das gemeinschaftliche Leben und Engagement der KLJB-Mitglieder vor Ort nach den Grundsätzen der KLJB und ihrer Organe sowie der Satzung des KLJB-Diözesanverbandes.

Art. 22 Definition KLJB-Regionalgruppe

Mehrere KLJB-Gruppen, die räumlich verbunden sind, können sich zu einer KLJB-Regionalgruppe zusammenschließen. Dies bedarf der Zustimmung der KLJB-Diözesanversammlung.

Art. 23 Organe der KLJB-Regionalgruppe

- (1) KLJB-Regionalversammlung
- (2) KLJB-Regionalvorstand

Art. 24 Die KLJB-Regionalversammlung

- (1) Die KLJB-Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der KLJB-Regionalgruppe. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder. Sie trifft grundlegende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen.
- (2) Der KLJB-Regionalversammlung sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
 - a) Wahl des KLJB-Regionalvorstandes (einfache Mehrheit),
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des KLJB-Regionalvorstandes,
 - c) Entgegennahme des Finanzberichts des KLJB-Regionalvorstandes,
 - d) Entlastung des KLJB-Regionalvorstandes (einfache Mehrheit),
 - e) Festlegung des Jahresprogramms,
 - f) Fassung von Grundsatzbeschlüssen.
- (3) Der KLJB-Regionalversammlung gehören stimmberechtigt an:
 - a) die Mitglieder der KLJB-Regionalgruppe
 - b) ein/-e Vertreter/-in des KLJB-Diözesanvorstandes,
- (4) Der KLJB- Regionalversammlung gehören als beratende Mitglieder an:
 - a) weitere Vertreter/-innen des KLJB-Diözesanvorstandes,
 - b) erwachsene Mitarbeiter/innen der KLJB-Regionalgruppe
 - c) weitere können durch die KLJB-Regionalversammlung bestimmt werden.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Die KLJB-Regionalgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der KLJB-Regionalgruppenmitglieder anwesend ist.

Art. 26 Der KLJB-Regionalvorstand

- (1) Der KLJB-Regionalvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ der KLJB-Regionalgruppe. Er vertritt sie nach innen und außen. Er leitet sie nach den Bestimmungen der Satzung des KLJB-Diözesanverbandes Berlin und ist an die Beschlüsse der KLJB-Regionalversammlung gebunden.
- (2) Der KLJB-Regionalvorstand erfüllt alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der KLJB-Regionalversammlung zugewiesen worden sind. Dazu gehören insbesondere:
 - a) Vertretung der KLJB-Regionalgruppe gegenüber den Pfarrgemeinden, dem Dekanat (oder ähnlichen kirchlichen Strukturen) und den politischen Gemeinden und Kreisen,
 - b) Vertretung der KLJB-Regionalgruppe im KLJB- Diözesanverband,
 - c) Führung der laufenden Geschäfte der KLJB-Regionalgruppe,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung,
 - e) Kontakte zu und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - f) Weitergabe von Informationen des KLJB-Diözesanverbandes an die Mitglieder,
 - g) Weitergabe von Informationen an den KLJB-Diözesanverband,
 - h) Berufung von erwachsenen Mitarbeiter/-innen,
 - i) Koordination der Arbeit der KLJB-Regionalgruppe.
- (3) Dem KLJB-Regionalvorstand gehören zwei männliche und zwei weibliche Vorsitzende an. Davon wird eine Person als geistliche Leitung gem. Art. 20 gewählt.
- (4) Der/die KLJB-Regionalvorsitzende sollte mindestens 16 Jahre alt sein.
- (5) Mindestens zwei Mitglieder des Regionalvorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (6) Der KLJB-Regionalvorstand kann beratende Mitglieder hinzuziehen.

Abschnitt VII: Der KLJB-Diözesanverband

Art. 27 Aufgaben

Der KLJB-Diözesanverband nimmt folgende Aufgaben wahr:

- (1) Interessensvertretung und Kontakte gegenüber der Diözese und anderen Organisationen und Einrichtungen in Kirche, Politik und Gesellschaft,
- (2) Vertretung in den Organen des KLJB-Bundesverbandes,
- (3) Schulung und Weiterbildung aller Leitungsverantwortlichen,
- (4) Förderung des Erfahrungsaustausches und der Zusammenarbeit unter den KLJB-Gruppen sowie den KLJB-Regionalgruppen.

Art. 28 Organe des KLJB-Diözesanverbandes

- (1) KLJB-Diözesanversammlung,
- (2) KLJB-Diözesanausschuss,
- (3) KLJB-Diözesanvorstand

Abschnitt VIII: Die KLJB-Diözesanversammlung

Art. 29 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Die KLJB-Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des KLJB-Diözesanverbandes. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie trifft grundlegende inhaltliche und organisatorische Entscheidungen.

Art. 30 Vorbehaltene Aufgaben

Der KLJB-Diözesanversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

- (1) Erlass und Änderung der KLJB-Diözesansatzung (2/3 Mehrheit),
- (2) Wahl der ehrenamtlichen Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstandes (einfache Mehrheit),
- (3) Wahl der Mitglieder des KLJB-Diözesanausschusses (einfache Mehrheit),
- (4) Entgegennahme des Jahresberichtes des KLJB-Diözesanvorstandes,
- (5) Entlastung des KLJB-Diözesanvorstandes (einfache Mehrheit),

- (6) Entscheidung über inhaltliche, pädagogische und organisatorische Zielsetzung und deren Verwirklichung sowie Beratung über den Schwerpunkt der folgenden KLJB-Diözesanversammlung,
- (7) Festlegung des KLJB-Diözesanbeitrages (2/3 Mehrheit),
- (8) Anerkennung und Auflösung der KLJB-Regionalgruppen (einfache Mehrheit),
- (9) Auflösung des KLJB-Diözesanverbandes (3/4 Mehrheit),
- (10) weitere Angelegenheiten, die durch die KLJB-Bundessatzung der KLJB-Diözesanversammlung zugewiesen werden.

Art. 31 Übertragbare Aufgaben

- (1) Der Beschlussfassung durch die KLJB-Diözesanversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 - a) Jahresprogramm (diözesane Maßnahmen und Veranstaltungen),
 - b) Einrichtung und Auflösung von diözesanen Arbeitskreisen (einfache Mehrheit),
 - c) Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen (2/3 Mehrheit).
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten dem KLJB-Diözesanausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

Art. 32 Zusammensetzung

- (1) Der KLJB-Diözesanversammlung gehören stimmberechtigt an:
Alle Mitglieder des KLJB-Diözesanverbandes.
- (2) Der KLJB-Diözesanversammlung gehören beratend an:
 - a) ein/-e Vertreter/-in des KLJB-Bundesvorstandes,
 - b) ein/-e Vertreter/-in des BDKJ-Diözesanvorstandes,
 - c) ein/-e Vertreter/-in eines jeden Arbeitskreises,
 - d) ein/-e Vertreter/-in einer jeder Arbeitsgruppe.

Art. 33 Einberufung und Antragsfrist

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung wird vom KLJB-Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung ist innerhalb einer Frist von 28 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim KLJB-Diözesanvorstand beantragt wird.
- (3) Anträge sind 15 Tage vor Beginn der KLJB-Diözesanversammlung in schriftlicher Form zu stellen. Auch nach Ablauf dieser Frist können Anträge gestellt werden. Näheres regelt die KLJB-Bundesgeschäftsordnung.

Art. 34 Beschlussfähigkeit und Stimmrecht

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und 15% der stimmberechtigten Mitglieder auf der Versammlung vertreten sind.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Beschlüsse und Entscheidungen werden, soweit es keine andere Regelung gibt, mit der einfachen Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder getroffen. Ungültige Stimmen und Enthaltungen zählen dabei nicht.

Abschnitt IX: Der KLJB-Diözesanausschuss

Art. 35 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der KLJB-Diözesanausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des KLJB-Diözesanverbandes, jedoch an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der KLJB-Diözesanversammlung gebunden. Ebenso berät und unterstützt er den KLJB-Diözesanvorstand bei seinen Entscheidungen und seiner Arbeit. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

Art. 36 Aufgaben

Der KLJB-Diözesanausschuss hat folgende Aufgaben:

- (1) Beratung und Unterstützung des KLJB-Diözesanvorstandes insbesondere in finanziellen Fragen,
- (2) Förderung der Arbeit der KLJB-Regionalgruppen und deren Zusammenarbeit,

- (3) Förderung der Arbeit der KLJB-Gruppen und deren Zusammenarbeit,
- (4) Vorbereitung der KLJB-Diözesanversammlung,
- (5) Genehmigung des Haushaltsplanes.

Art. 37 Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung wählt mit einfacher Mehrheit für ein Jahr mindestens drei, aber höchstens fünf KLJB-Mitglieder/-innen in den KLJB-Diözesanausschuss. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes bleibt die Stelle bis zur nächsten KLJB-Diözesanversammlung vakant.
- (2) Dem KLJB-Diözesanausschuss gehören stimmberechtigt an:
 - a) Die gewählten Mitglieder der KLJB-Diözesanversammlung,
 - b) ein/-e Vertreter/in der Regionalgruppen,
 - c) die Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstandes,
 - d) ein/-e Vertreter/-in aus jedem diözesanen Arbeitskreis.
- (3) Dem KLJB-Diözesanausschuss gehören beratend an:
 - a) die Vertreter/innen der KLJB-Gruppen,
 - b) ein/ e Vertreter/-in des KLJB-Bundesvorstandes,
 - c) ein/-e Vertreter/-in des BDKJ-Diözesanvorstandes.

Art. 38 Beschlussfähigkeit

Der KLJB-Diözesanausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder auf dem Ausschuss vertreten ist. Die Anzahl der Stimmberechtigten vermindert sich um die Anzahl der nicht besetzten Ämter des KLJB-Diözesanvorstandes und der freien Wahlplätze des KLJB-Diözesanausschusses.

Art. 39 Einberufungs- und Antragsfrist

- (1) Der KLJB-Diözesanausschuss wird vom KLJB Diözesanvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 20 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Der KLJB-Diözesanausschuss ist innerhalb einer Frist von 20 Tagen einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens der Hälfte der anerkannten KLJB-Regionalgruppen schriftlich beim KLJB-Diözesanvorstand beantragt wird.

- (3) Anträge sind 10 Tage vor Beginn des KLJB-Diözesanausschusses in schriftlicher Form zu stellen. Auch nach Ablauf dieser Frist können Anträge gestellt werden. Näheres regelt die KLJB-Bundesgeschäftsordnung.

Abschnitt X: Der KLJB-Diözesanvorstand

Art. 40 Allgemeine Funktionsbeschreibung

Der KLJB-Diözesanvorstand ist das planende, vorbereitende, leitende und vollziehende Organ des KLJB-Diözesanverbandes. Er vertritt den KLJB-Diözesanverband nach innen und außen. Er leitet ihn nach den Bestimmungen der KLJB-Diözesansatzung und den Beschlüssen der KLJB-Diözesanversammlung und des KLJB-Diözesanausschusses.

Art. 41 Aufgaben

Dem KLJB-Diözesanvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- (1) Planung, Vorbereitung und Leitung der diözesanen Maßnahmen und Veranstaltungen,
- (2) inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen der KLJB-Diözesanorgane,
- (3) Vollzug der Beschlüsse,
- (4) Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes in den Organen des KLJB-Bundesverbandes, des BDKJ-Diözesanverbandes und anderen Organisationen auf Diözesanebene,
- (5) Bestimmung der Vertretung des KLJB-Diözesanverbandes im KLJB-Bundesausschuss,
- (6) Vertretung des KLJB-Diözesanvorstandes in den beschlussfassenden Organen der KLJB -Regionalgruppen,
- (7) Einrichtung von diözesanen Arbeitskreisen.

Weiterhin übernimmt der KLJB-Diözesanvorstand die Aufgaben des KLJB-Regionalvorstandes für die KLJB-Gruppen im Diözesanverband, soweit dieser noch nicht gebildet wurde.

Art. 42 Zusammensetzung

Dem KLJB Diözesanvorstand gehören stimmberechtigt fünf Mitglieder an. Ein Mitglied übernimmt die Aufgabe der Geistlichen Leitung. Im Diözesanvorstand sollen aus Gründen der Parität nicht mehr als drei Personen eines Geschlechtes vertreten sein.

Art. 43 Wahlverfahren und Amtszeit

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des KLJB-Diözesanvorstandes werden von der KLJB-Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes bleibt die jeweilige Stelle bis zur nächsten Diözesanversammlung vakant.

Art. 44 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des KLJB-Diözesanvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) Der KLJB-Diözesanvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Abstimmung aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Art. 45 Misstrauensvotum

Die KLJB-Diözesanversammlung kann einem oder mehreren Mitglied/-ern des KLJB-Diözesanvorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder einen/eine oder mehrere Nachfolger/-innen wählt.

Abschnitt XI: Die diözesanen Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

Art. 46 Einrichtung und Auflösung

- (1) Die KLJB-Diözesanversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten und Interessensgebiete ständige oder zeitlich befristete diözesane Arbeitskreise einrichten. Die Mitglieder werden auf der Diözesanversammlung mit einfacher Mehrheit für jeweils ein Jahr gewählt. Die Arbeitskreise sind der KLJB-Diözesanversammlung und dem KLJB-Diözesanvorstand rechenschaftspflichtig.
- (2) Die KLJB-Diözesanversammlung, der KLJB-Diözesanvorstand, sowie die Regionalversammlung und Regionalvorstände können für bestimmte Angelegenheiten oder Interessensgebiete ständige oder zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten. Die Mitglieder werden dazu für ein Jahr benannt. Die Arbeitsgruppen sind nur dem KLJB-Diözesanvorstand oder KLJB-Regionalvorstand rechenschaftspflichtig.

Art. 47 Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitskreise setzen sich aus mindestens drei Interessenten/-innen an dem Sachgebiet zusammen. Sie bestimmen aus ihrem Kreis eine/-n Sprecher/-in. In jedem Arbeitskreis soll mindestens ein Mitglied des KLJB-Diözesanvorstandes mitarbeiten. Zusätzlich kann beratend externe Unterstützung genutzt werden.
- (2) Die diözesanen Arbeitsgruppen setzen sich aus mindestens drei Interessenten/-innen an dem entsprechenden Sachgebiet zusammen. Sie bestimmen aus ihrem Kreis eine/-n Sprecher/-in. Zusätzlich kann beratend externe Unterstützung genutzt werden.

Art. 48 Aufgaben

- (1) Aufgaben der diözesanen Arbeitskreise
 - a) Jährliche schriftliche Berichterstattung an das entsendende bzw. an das einrichtende Gremium,
 - b) Vollzug der Beschlüsse der KLJB-Diözesangremien,
 - c) Zuarbeit für die Gremien des KLJB-Diözesanverbandes,
 - d) Bestimmung von Delegierten für Vertretungsaufgaben, die sich aus dem spezifischen Arbeitsfeld ergeben. Diese bedürfen der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstandes,
 - e) Unterstützung und Beratung des KLJB-Diözesanvorstandes.
- (2) Aufgaben der diözesanen Arbeitsgruppen
 - a) Jährliche schriftliche Berichterstattung an das entsendende bzw. an das einrichtende Gremium,
 - b) Zuarbeit für Gremien des KLJB-Diözesanverbandes,
 - c) Beratung der KLJB-Diözesangremien.
- (3) Veröffentlichungen

Die Abgabe von Erklärungen und Veröffentlichungen von Arbeitsergebnissen nach außen bedarf der Zustimmung des KLJB-Diözesanvorstandes.
- (4) Auflösung

Die Auflösung erfolgt durch das einrichtende Organ.

Abschnitt XII: Schlussbestimmungen

Art. 49 Änderung der KLJB-Diözesansatzung

- (1) Änderungen der KLJB-Diözesansatzung können nur durch die KLJB-Diözesanversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Änderungen der KLJB-Diözesansatzung müssen vom KLJB-Bundesvorstand genehmigt werden und sind dem Erzbischof von Berlin zur Kenntnisnahme vorzulegen.
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt gelten die Bestimmungen der KLJB-Bundessatzung. Bis zur Erstellung einer KLJB-Diözesangeschäftsordnung gilt die Geschäftsordnung der KLJB-Bundesversammlung entsprechend.

Art. 50 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der KLJB-Diözesanversammlung am 07.03.2015 verabschiedet. Sie tritt nach der Zustimmung des KLJB Bundesvorstandes vom 18.01.2016 in Kraft.